

**3. Änderungssatzung  
vom 01.12.2022  
zur Hundesteuersatzung der Stadt Rudolstadt (RuHuStS) vom 12.04.2010  
in der Fassung der  
1. Änderungssatzung (1. ÄSRuHuStS) vom 19.11.2012  
und der  
2. Änderungssatzung (2. ÄSRuHuStS) vom 29.08.2018  
(3. ÄSRuHuStS)**

Aufgrund der §§ 19 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung -ThürKO-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch den Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 87), in Verbindung mit den §§ 1, 2, 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), in Verbindung mit den §§ 25 Abs. 1 und 46 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 795) hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung vom 15.09.2022 folgende 3. Änderungssatzung beschlossen:

**Art. 1  
Änderung des § 5 RuHuStS**

- 1) § 5 Absatz 1 Satz 1 wird um die Nr. 8 wie folgt erweitert:  
„Hunden nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 und 3, die aufgrund von alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,“
- 2) § 5 Absatz 1 Satz 1 wird um die Nr. 9 wie folgt erweitert:  
„Hunden, die in Einöden und Weilern gehalten werden.“
- 3) § 5 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:  
„Ermäßigungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 9 werden für das Halten desselben Hundes nicht nebeneinander gewährt.“
- 4) § 5 wird um den Absatz 4 wie folgt erweitert:  
„Als Einöde (Absatz 1 Satz 1 Nr. 9) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 200 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist. Als Weiler (Absatz 1 Satz 1 Nr. 9) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.“

**Art. 2  
Änderung des § 10 RuHuStS**

- 1) § 10 Absatz 3 Nr. 5 erhält folgende Fassung:  
„Nachweis über den elektronisch lesbaren Transponder (Mikrochip) zur Identifikation des Hundes“
- 2) § 10 Absatz 3 Nummer 6 entfällt.

### **Art. 3**

#### **Inkrafttreten, Regelung der Erstreckung und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung erstreckt sich der Geltungsbereich der RuHuStS vom 12.04.2010 in der Fassung dieser 3. Änderungssatzung auch auf die Rudolstädter Ortsteile Ammelstädt, Breitenheerda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda, und Treppendorf, welche durch das Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer – Hundesteuersatzung- der Stadt Remda-Teichel vom 10.12.2012 außer Kraft.

Rudolstadt, den 01.12.2022  
Stadt Rudolstadt

- Siegel -

Jörg Reichl  
Bürgermeister